

**Reglement über die Verwaltung der Korporationsvermögen
(Verwaltungsordnung)**

Vom 20. Februar 1990 (Stand 22. Januar 1998)

Der Bürgerrat der Stadt Basel,

gestützt auf § 5 des Ausscheidungsvertrages vom 6. Juni 1876 ¹⁾,
§ 21 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 ²⁾ und
§ 34 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom
22. Oktober 1985 ³⁾,

erlässt folgendes Reglement über die Vermögensverwaltung der
Zünfte der Stadt Basel, der Drei E. Gesellschaften Kleinbasels, der
Vorstadtgesellschaften Grossbasels und der Bürgerkorporation Klein-
hüningen (Verwaltungsordnung):

I. Zuständigkeit zur Verwaltung**§ 1** *Zünfte, Vorstadtgesellschaften und Bürgerkorporation
Kleinhüningen*

¹ Das Vermögen der Zünfte, der Vorstadtgesellschaften und der Bürgerkorporation Kleinhüningen wird durch den Gesamtvorstand verwaltet.

² Ein aus der Mitte des Vorstandes gewählter Seckelmeister führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

³ Finanzdispositionen und Verpflichtungen der Korporation bedürfen der Kollektivunterschrift. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

§ 2 *Drei E. Gesellschaften Kleinbasels*

¹ Das Vermögen der Drei E. Gesellschaften Kleinbasels wird durch die Aufsichtskommission verwaltet.

² Ein von der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung aus ihrer Mitte gewählter Verwalter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

³ Finanzdispositionen und Verpflichtungen der Drei E. Gesellschaften bedürfen der Kollektivunterschrift. Die Aufsichtskommission regelt die Unterschriftsberechtigung.

¹⁾ [BaB 172.200.](#)

²⁾ [SG 170.100.](#)

³⁾ [BaB 111.100.](#)

II. Grundsätze für die Vermögensverwaltung

§ 3 *Zweckbestimmung und Erhalt des Vermögens*

¹ Die Korporationen dürfen ihr Vermögen den Zwecken, denen es gemäss Stiftungsvorschriften oder infolge feststehender Übung gewidmet ist, nicht entfremden und sollen es möglichst ungeschmälert erhalten.

§ 4 *Richtlinien für die Anlage des Finanzvermögens*

¹ Das Finanzvermögen ist so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. ⁴⁾

² Im einzelnen sind die Bestimmungen über Sicherheit und Risikoverteilung, Ertrag, Liquidität, zulässige Anlagen und – ausser für korporationseigene Liegenschaften – über Begrenzung der einzelnen Anlagen sowie Gesamtbegrenzung gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) analog anwendbar. ⁵⁾

³ Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, deren Verpfändung oder Belastung mit Baurechten, Verwendung von Vermögenswerten für Neubauten und grössere Umbauten oder für andere Unternehmungen sowie Verkauf und Verpfändung von Altertümern, Dokumenten, Kunst- und Wertgegenständen unterliegen der Genehmigung durch den Bürgerrat.

§ 5 *Hinterlegung von Wertpapieren*

¹ Die Wertpapiere sind bei einer durch den Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels durch die Aufsichtskommission zu bezeichnenden hiesigen Bank in ein offenes Depot zu geben.

§ 6 *Verwaltung des Wertschriftenvermögens*

¹ Der Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels die Aufsichtskommission kann die Verwaltung des Wertschriftenvermögens einer Bank übertragen.

⁴⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des BB vom 6. 1. 1998 (wirksam seit 22. 1. 1998).

⁵⁾ § 4 Abs. 2 eingefügt durch BB vom 14. 8. 1990 (dadurch wurde der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3) und in der Fassung des BB vom 6. 1. 1998 (wirksam seit 22. 1. 1998).

III. Rechnungsablage

§ 7 *Rechnungsabschluss und Revision*

¹ Die Rechnung inklusive Fondsrechnungen umfasst jeweils ein Kalenderjahr und ist vom Seckelmeister bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels vom Verwalter auf Jahresende abzuschliessen.

² Der Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels die Allgemeine Vorgesetztenversammlung bezeichnet alljährlich zwei bis drei Revisoren, die nicht Vorgesetzte der betreffenden Korporation sein dürfen und die die Verwaltungs- und Vermögensrechnung (inklusive Fonds) zu prüfen und das Vorhandensein der aufgeführten Barbestände und Titel festzustellen haben.

³ Die Titelkontrolle hat aufgrund eines von der Depotstelle auf den Tag des Rechnungsabschlusses erstellten Auszuges über den Vermögensbestand zu erfolgen.

⁴ Der Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels die Allgemeine Vorgesetztenversammlung ist verantwortlich für die Richtigkeit der Verwaltungs- und Vermögensrechnung (inklusive Fondsrechnungen).

§ 8 *Prüfung und Weiterleitung durch den Vorstand*

¹ Nachdem die Revisoren die Rechnung geprüft haben, legt der Seckelmeister bzw. der Verwalter sie dem Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung vor zusammen mit dem Bericht der Revisoren.

² Nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Vorgesetztenversammlung ist die Rechnung bis spätestens 15. März auf vom Bürgerrat vorgeschriebenem Formular diesem einzureichen. Die Rechnung ist vom Meister, vom Seckelmeister sowie den beiden Revisoren zu unterzeichnen, und das Datum der Genehmigung ist auf dem Formular zu erwähnen.

§ 9 *Gegenstand der Rechnung*

¹ In der Verwaltungsrechnung sind die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge sowie der Saldo anzugeben.

² In der Vermögensrechnung sind anzugeben:

- a) die Liegenschaften mit Buchwert, Gebäudeversicherungs- und Katasterwert;
- b) die Grundpfandobligationen mit Unterpfund und Zinsfuss;
- c) die Wertpapiere mit Zinsfuss und Fälligkeit;
- d) die Bank- und Postcheckguthaben;
- e) eine spezifizierete Aufstellung allfälliger Separatfonds.

³ Der Rechnung ist ein Verzeichnis der Altertümer, der Kunst- und der Wertgegenstände beizulegen, das den Stand per 31. Dezember wiedergibt.

§ 10 *Einsichtnahme durch die Korporationsangehörigen*

¹ Nach Genehmigung der Rechnung durch den Vorstand bzw. durch die Allgemeine Vorgesetztenversammlung kann die Rechnung durch jeden Korporationsangehörigen eingesehen werden.

² Überdies ist den Korporationsangehörigen bei passender Gelegenheit Mitteilung über die Rechnung und den Vermögensstand zu machen, sei es schriftlich, sei es in einer Versammlung.

IV. Einführungsbestimmungen**§ 11**

¹ Dieses Reglement wird am 1. Juli 1990 wirksam.

² Mit dem Wirksamwerden dieses Reglements ist das Reglement für die Verwaltung der Korporationsvermögen vom 23. Oktober 1979 aufgehoben.